



BEFREIUNG VOM UNTERRICHT IN DEUTSCH UND GEMEINSCHAFTSKUNDE FÜR BERUFSSCHÜLER/-INNEN

Eine Befreiung vom Unterricht in Deutsch und Gemeinschaftskunde in der kaufmännischen Berufsschule ist möglich, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

1. Die/der Auszubildende besitzt eine der folgenden schulischen Vorbildungen:
 - a) Allgemeine Hochschulreife (Abitur in Deutschland) und erfolgreicher Abschluss mit mindestens 11 Punkten in den beantragten Fächern
 - b) Fachhochschulreife und erfolgreicher Abschluss mit mindestens der Note 2 in den beantragten Fächern
 - c) Abgeschlossene duale Berufsausbildung in Baden-Württemberg mit erfolgreichem Berufsschulabschluss und mindestens der Note 2 in den beantragten Fächern
2. Der Ausbildungsbetrieb erklärt sein Einverständnis.

Folgen einer Befreiung:

1. Der Anspruch auf Unterricht in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde erlischt während der gesamten Ausbildungsdauer. Eine spätere Wiederanmeldung ist nicht möglich.
2. Es werden keine Noten in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde in den Halbjahres- und Jahreszeugnissen ausgewiesen.
3. Der/die Antragsteller/-in absolviert keine Abschlussprüfung in den Prüfungsfächern Deutsch und Gemeinschaftskunde. Im Abschlusszeugnis werden keine Noten in diesen Fächern ausgewiesen.

Hinweis: Die Unterrichtsstunden in den Fächern Deutsch und Gemeinschaftskunde sind nur in seltenen Fällen Randstunden.

Beantragung:

1. Der Antrag wird einmalig für die gesamte Ausbildungsdauer gestellt und kann nur in den ersten vier (4) Wochen eines Schuljahres eingereicht werden. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt. Ausnahmen werden nur bei späterer Einschulung und blockbedingtem späteren Unterrichtsbeginn akzeptiert.
Ein krankheitsbedingter späterer Unterrichtsbeginn gilt nicht als Ausnahmefall!
2. Im Jahr der Abschlussprüfung ist kein Antrag möglich. Dies gilt nicht für Auszubildende deren Einschulung im Jahr der Abschlussprüfung liegt.
3. Das Antragsformular ist vom Auszubildenden und vom Ausbildungsbetrieb zu unterzeichnen und im Original vorzulegen. Kopien, Faxe oder Scans werden nicht bearbeitet. Dem Antrag muss eine beglaubigte Kopie des maßgeblichen Zeugnisses beigelegt werden.
4. Antragsteller/in, Klassenlehrer/in und Fachlehrer/in erhalten eine Mitteilung über Genehmigung oder Ablehnung innerhalb einer Woche.

gez. StD Martin Hampel
Abteilungsleiter Kaufmännische Berufsschule